Übersicht Abschlussprüfung
– Medizinische/r Fachangestellte/r

BBS Pottgraben
Mehr erreichen.

Europaschule

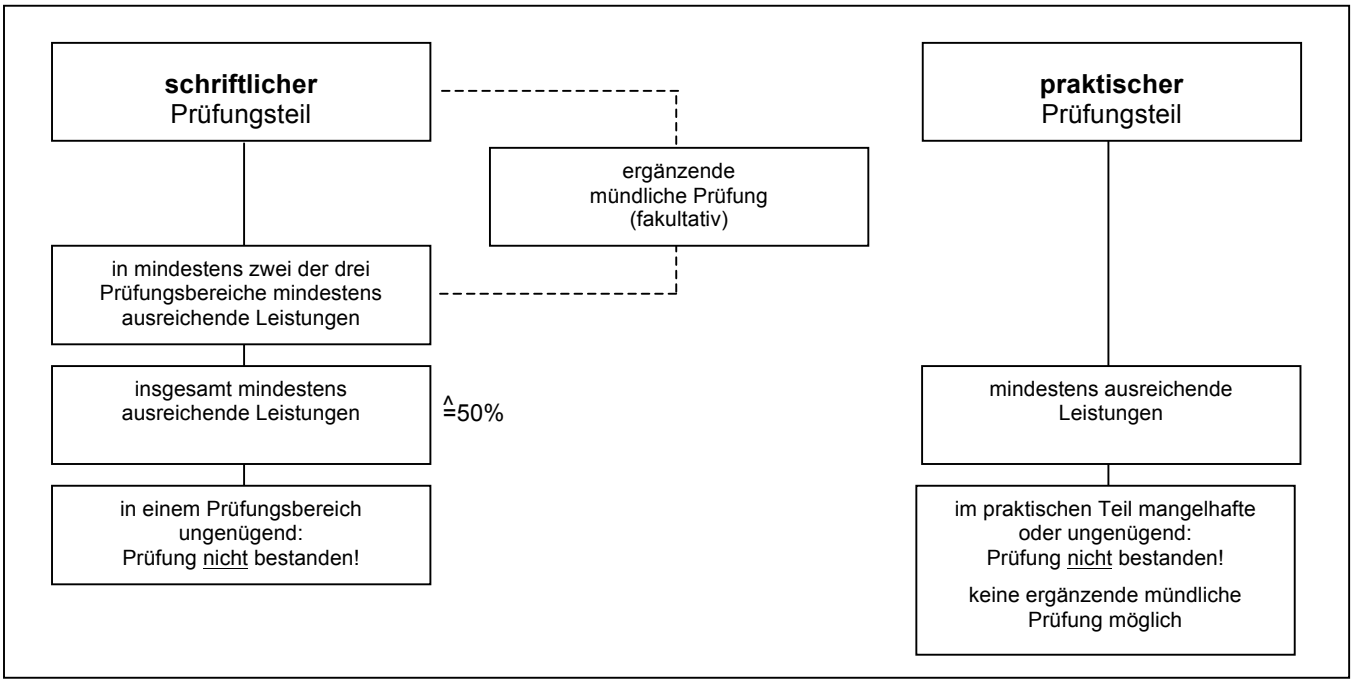

Prüfungsdauer		
Die Dauer der schriftlichen Prüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 der Ausbildungsordnung festgelegt: • im Prüfungsbereich Behandlungsassistenz: auf *120 Minuten* • im Prüfungsbereich Betriebsorganisation und –verwaltung: auf *120 Minuten* • im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: auf *60 Minuten*	Für die Dauer der ergänzenden mündlichen Prüfung sind höchstens 15 Minuten vorgesehen (§ 9 Abs. 6 der Ausbildungsordnung)	Der praktische Teil der Abschlussprüfung darf für den einzelnen Prüfling insgesamt nicht länger als *75 Minuten* dauern (§ 9 Abs. 2 der Ausbildungsverordnung). Während dieser Zeit ist in höchstens *15 Minuten* das Fachgespräch zu führen. Im Vorfeld ist dem Prüfling eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Bestehensregelung/ Prüfungsergebnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind.
Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden (§ 9 Abs. 7 der Ausbildungsordnung).
In den Prüfungsbereichen „Behandlungsassistenz“, „Betriebsorganisation und -verwaltung“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ können jeweils maximal 100 Prozentpunkte erreicht werden, das Gleiche gilt für die praktische Prüfung.
Die Leistung der ergänzenden mündlichen Prüfung wird ebenfalls mit maximal 100 Prozentpunkten bewertet.

Der schriftliche und praktische Teil der Prüfung haben das gleiche Gewicht (§ 22 Abs. 3 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte).

Wurde eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt, wird das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsbereiches wie folgt ermittelt: das bisherige Ergebnis des schriftlichen Teils und das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Prüfung steht im Verhältnis 2:1.

Dem Prüfling wird am letzten Prüfungstag vom Prüfungsausschuss mitgeteilt, ob der Prüfling „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber wird dem Prüfling eine Kopie der Prüfungsniederschrift ausgehändigt.

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Landesärztekammer Niedersachsen ein Prüfungszeugnis nach § 37 Berufsbildungsgesetz. Hierin sind die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche und der beiden Prüfungsteile in Punkten und als Note bezeichnet. Eine Gesamtnote wird nicht ermittelt.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.